SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
15-1918/4/6-2020/97738

Ihre Nachricht vom
14. April 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/143-II.NKR

Dresden,
23. April 2021

Entwurf Sächsisches Zensusausführungsgesetz (SächsZensAG)
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 - - - - - -
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand	 7,6 Mio. Euro 6,9 Mio. Euro 18,6 Mio. Euro 2,1 Mio. Euro
Hinzu kommen aus der Umsetzung des Zensusgesetz 2022 des Bundes resultierende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.	
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.	

JOB MIT J?
» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung unter https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben ist Deutschland verpflichtet, alle 10 Jahre eine Volks-Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) durchzuführen. Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Verpflichtung hat der Bundesgesetzgeber mit dem Zensusgesetz 2021 die Teilnahme an der nächsten EU-weiten Zensusrunde angeordnet. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Zensus in das Jahr 2022 verschoben. Das Zensusgesetz des Bundes normiert die wesentlichen Eckpunkte zur Durchführung des Zensus 2022. Die Länder sind verpflichtet, die vom Bundesgesetzgeber angeordnete Bundesstatistik als eigene Angelegenheit auszuführen. Ihnen kommt insoweit die Gesetzgebungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu.

Mit dem Sächsischen Zensusausführungsgesetz werden die das Zensusgesetz des Bundes ergänzenden Vorschriften sowie die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2022 im Freistaat Sachsen getroffen.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft hat. Die Auskunftspflichten der Bürger und der Wirtschaft wurden bereits durch das Zensusgesetz 2022 des Bundes normiert.

Die Regelungen führen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Freistaat Sachsen und für die beauftragten Gemeinden, in denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden. Beim Statistischen Landesamt entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 14,499 Mio. Euro. Bei den beauftragten Gemeinden entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 14,383 Mio. Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Die konkrete Höhe der Haushaltsauswirkungen stand bei Übersendung des Entwurfs an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht fest.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG, soweit das Regelungsvorhaben Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind von der Regelung nicht betroffen.

Die Auskunftspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft wurden bereits durch das Zensusgesetz 2022 des Bundes normiert; insofern entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates.

2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Zurverfügungstellung der landesweit einheitlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung sowie der Informationstechnik gemäß § 1 Absatz 2 des Entwurfes verursacht beim Freistaat einen Personalaufwand in Höhe von 451.101 Euro und einen Sachaufwand in Höhe von 720.000 Euro.

Die Erstellung der Feststellungsbescheide auf der Grundlage der ermittelten Einwohnerzahlen gemäß § 1 Absatz 3 des Entwurfes verursacht beim Freistaat einen Personalaufwand in Höhe von 140.401 Euro.

Zudem entsteht Sachaufwand für Corona-Pandemie- bedingte Hygiene-präventionsmaßnahmen und die Arbeitsausstattung der Erhebungsbeauftragten (zum Beispiel mobile Endgeräte) in Höhe von 1.301.500 Euro.

Die organisatorische und fachliche Betreuung der örtlichen Erhebungsstellen gemäß § 4 des Entwurfes verursacht beim Freistaat einen Personalaufwand in Höhe von 6.681.204 Euro.

Die Prüfung der Abschottung der Erhebungsstellen gemäß § 5 in Verbindung mit § 4 des Entwurfes verursacht beim Freistaat einen Personalaufwand in Höhe von 34.137 Euro.

Die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten gemäß § 6 Absatz 8 des Entwurfes verursacht beim Freistaat einen Personalaufwand in Höhe von 305.461 Euro. Zudem entsteht für die Aufwandsentschädigung der ca. 6.500 Erhebungsbeauftragten Sachaufwand in Höhe von 3,8 Mio. Euro.

Durch den geschätzten Zeitaufwand von 135.320 Stunden entsteht zudem ein Sachaufwand in Höhe von 1.064.968 Euro.

2.4.3. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Grundlage für die Berechnung des Personalaufwandes der Kommunen sind die in der VwV Kostenfestlegung verwendeten Personalkostensätze auf welche in der VwV SächsNKR, Anlage 2 verwiesen wird.

Die vorbereitenden Maßnahmen gemäß § 2 des Entwurfes verursachen bei den Kommunen einen Personalaufwand in Höhe von 1.205.901 Euro.

Die organisatorischen Aufgaben zur Durchführung der Datenerhebungen und Befragungen gemäß § 3 Nummer 1 bis 4 des Entwurfes verursachen bei den Kommunen einen Personalaufwand in Höhe von 11.870.989 Euro.

Die Erstellung der kleinräumigen Gliederung gemäß § 3 Nummer 5 des Entwurfes verursachen bei den Kommunen einen Personalaufwand in Höhe von 1.629.230 Euro.

Die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebungen, Befragungen und der kleinräumigen Gliederung gemäß § 3 Nummer 6 des Entwurfes verursachen bei den Kommunen einen Personalaufwand in Höhe von 1.406.405 Euro.

Die Gewinnung, Bestellung, Verwaltung, Betreuung und Schulung der Erhebungsbeauftragten gemäß § 6 des Entwurfes verursachen bei den Kommunen einen Personalaufwand in Höhe von 2.502.937 Euro.

Durch den geschätzten Zeitaufwand von 354.960 Stunden entsteht zudem ein Sachaufwand in Höhe von 2.793.535 Euro. Durch die zentrale Bereitstellung der IT-Technik in den Erhebungsstellen durch das Statistische Landesamt vermindern sich die Sachkosten in den Erhebungsstellen um 720.000 Euro.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

gez.
Czupalla
Vorsitzender und Berichterstatter